# Merkblatt

über Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung für hinterbliebene Ehegatten von ehemaligen Kriegsgefangenen gemäß § 3 Absatz 3 des Heimkehrerstiftungsgesetzes (HKStG)

(Stand: Juli 2023)

### A. Personenkreis

Leistungen nach § 3 Abs. 3 HKStG können hinterbliebene Ehegatten von ehemaligen Kriegsgefangenen erhalten, wenn sie

- 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind,
- 2. keine neue Ehe eingegangen sind und
- 3. über keine ausreichende Altersversorgung verfügen,

#### und wenn der verstorbene ehemalige Kriegsgefangene

- 1. wegen **militärischen oder militärähnlichen Dienstes** im ursächlichen Zusammen hang mit dem zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde,
- 2. nach dem 31.12.1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde,
- 3. in der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft, Bundesbahn- Versicherungsanstalt, Seekasse) rentenversichert war und
- bei der Rentenberechnung mindestens 25 Versicherungsjahre beziehungsweise 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) (Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes, Kriegsgefangenschaft) zurückgelegt hat.

Maßgeblich sind die der Witwenrente zugrunde liegenden Zeiten.

#### Neue Bundesländer:

Versicherungsjahren stehen gleich die Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit; der Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der ehemaligen DDR über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurden.

Bundesverwaltungsamt Seite 1 von 3

# B. Höhe der Leistung, Leistungsbeginn, Leistungsdauer

Die Höhe der Leistung beträgt ab 01.07.2023:

•	bei einem Monatseinkommen bis	893,00 Euro	27,60 Euro monatlich
•	bei einem Monatseinkommen bis	990,00 Euro	24,60 Euro monatlich
•	bei einem Monatseinkommen bis	1.086,00 Euro	21,60 Euro monatlich
•	bei einem Monatseinkommen bis	1.182,00 Euro	18,60 Euro monatlich

Ein Monatseinkommen von mehr als 1.182,00 Euro gilt als ausreichende Altersversorgung.

Die Leistung kann in der Höhe verändert oder eingestellt werden, wenn Einkommensänderungen eintreten. Überzahlte Leistungen werden zurückgefordert.

Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur auf Antrag gewährt werden. Sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats an bewilligt, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag gestellt wird; in anderen Fällen mit dem Monat des Eingangs des Antrages beim Bundesverwaltungsamt.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Leistung entfallen, spätestens mit dem Monat des Todes oder mit dem Monat, in dem der / die Leistungsberechtigte seinen / ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Heimkehrerstiftungsgesetzes nimmt oder mit dem Monat der Wiederheirat.

# C. Ausschließungsgründe

Von der Förderung nach dem HKStG ist ausgeschlossen, wer

- 1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
- 2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder
- 4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres Regime erreichen konnte, oder
- 5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemaßten Befehlsbefugnis begangen hat, oder
- 6 nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist

Bundesverwaltungsamt Seite 2 von 3

# D. <u>Verfahren</u>

Der Antragsvordruck ist sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben. Alle Fragen im Antragsvordruck sind gut lesbar und vollständig zu beantworten. Striche gelten als Verneinung. Freilassen genügt nicht.

Die im Antragsvordruck angeführten "beizufügenden Unterlagen" sind beizulegen, möglichst in beglaubigter Fotokopie.

Kosten für die Beschaffung von Unterlagen können nicht übernommen werden. Bei Angabe des Verwendungszwecks werden Beglaubigungen oder Bestätigungen von Behörden in der Regel gebührenfrei erteilt.

## E. <u>Hinweise</u>

- 1. Die landwirtschaftliche Alterskasse und sonstige berufsständische Altersversorgungskassen fallen nicht unter den Begriff "gesetzliche Rentenversicherung" im Sinne des HKStG. Dort erbrachte Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden.
- 2. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte (netto) in Geld oder Geldeswert (auch Sachbezüge wie freie Kost und Wohnung), wie im Antragsformular auf Seite 2 aufgeführt.
- 3 Nicht zum Einkommen gehören unter anderem:
  - Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Leistungen der Pflegeversicherung,
  - die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz für Beschädigte und Hinterbliebene,
  - Kindergeld, Kinderzuschuss und Kinderzulage zur Rente.

Unfallrenten für Verletzte werden nicht in voller Höhe angerechnet. Der Abzug richtet sich nach dem Grad der Erwerbsminderung.

# F. <u>Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrund-verordnung</u> (DSGVO)

Gemäß § 3 des Bundesdatenschutzgesetze (BDSG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes: Stichwort – "Heimkehrer – Rentenzusatzleistungen". Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie auf dem Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

#### G. Kontaktdaten:

Postanschrift: Besucheranschrift: Mailadresse:

Bundesverwaltungsamt Eupener Straße 125 heimkehrer@bva.bund.de

50728 Köln 50933 Köln-Braunsfeld

Deutschland Deutschland

#### Telefonnummern:

+49 (0)228 99-358- 37503 oder +49 (0)221-758- 37503 zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr

Bundesverwaltungsamt Seite 3 von 3